



Grundsätze zur Förderung der Gründung von Energieagenturen in Bayern

Der Freistaat Bayern fördert als Teil des „Klimaprogramms Bayern 2020“ nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen Bestimmungen - insbesondere Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) - die Gründung von regionalen und überwiegend von kommunalen Gebietskörperschaften getragenen Energieagenturen in Bayern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sollen die Gründung regionaler und überwiegend von kommunalen Gebietskörperschaften getragener Energieagenturen in Bayern ermöglichen. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass in jeder der 18 Planungsregionen in Bayern jeweils eine modellhafte Energieagentur als Ansprechpartner der Bürger, der Unternehmen und der Kommunen für Energiefragen zur Verfügung steht, wobei bereits bestehende Energieagenturen zu berücksichtigen sind.

Ziel der Fördermaßnahme ist, die Verbreitung von Wissen über die Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel sowie über mögliche Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienzverbesserung weiter voranzutreiben. Durch die Tätigkeit von Energie-

agenturen können nicht nur Energie- und Klimafolgekosten reduziert, sondern auch die Vorbildfunktion von Kommunen und die Wirtschaft, insbesondere das Handwerk, in der Region gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung kann für die in der Anschubphase (Nr. 5.1) anfallenden Personal- und Sachkosten der neu gegründeten Energieagenturen sowie für die Kosten für externes Coaching gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung kann eine kommunale Gebietskörperschaft erhalten, die eine Energieagentur gründen will. Sollen weitere kommunale Gebietskörperschaften an der Gründung beteiligt werden, ist mit dem Förderantrag eine Vollmacht vorzulegen, in der diese die Antragstellerin bevollmächtigen, auch ihre Interessen federführend mit wahrnehmen zu können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig ist die Gründung einer Energieagentur nur dann, wenn in der Planungsregion, in der die zu gründende Energieagentur ihren Sitz haben wird, noch keine überwiegend kommunal getragene Energieagentur existiert.

4.2 Die zu gründende Energieagentur muss dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausstattung mit mindestens einer Vollzeit-Personalstelle (Qualifikation Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder vergleichbar).
- Bestandsgarantie für mindestens fünf Betriebsjahre (ein dauerhafter Betrieb sollte angestrebt werden).
- Die Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften muss insgesamt über 50 % betragen. Um eine gewisse Tragfähigkeit der Energieagentur zu erreichen, soll deren

Tätigkeitsbereich eine Mindesteinwohnerzahl von etwa 250.000 umfassen.

- Vor Antragstellung auf Förderung sind die regionalen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel, Architekten und Ingenieuren sowie der regionale Planungsverband anzuhören. Eine Beteiligung der regionalen Selbstverwaltungsorganisationen als Gesellschafter oder Kooperationspartner der Energieagenturen ist anzustreben.
- Mindestleistungsprofil der Energieagentur:
 - Produkt- und anbieterneutrale Beratung von Bürgern, Handwerk, Handel, Industrie und Kommunen über konkrete Handlungsmöglichkeiten, insbesondere kostenfreie Erstberatungen zum Abbau bestehender Hemmschwellen,
 - Teilnahme an kommunalen / regionalen Aktionen,
 - Teilnahme am Erfahrungsaustausch regionaler Energieagenturen.

4.3 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt die Gründung der Energieagentur.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses des Freistaats Bayern in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (Personal- und Sachkosten ohne externe Coaching-Leistungen) in der Anschubphase, maximal 120.000 €, gewährt. Der Bewilligungszeitraum (Anschubphase) beträgt maximal drei Jahre.

5.2 Werden in der Anschubphase externe Coaching-Leistungen (siehe auch Nr. 7.4) in Anspruch genommen, wird dafür – zusätzlich zur Zuwendung nach Nr. 5.1 – ein Zuschuss in Höhe von 50 % der entstehenden Coachingkosten, jedoch nicht mehr als 10.000 € gewährt.

5.3 Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Mitfinanzierung der Anschubphase der Energieagentur bestimmt.

6. Mehrfachförderung

Etwaige zusätzliche Fördermittel des Landes, des Bundes oder der EU dürfen für die Anschubphase nicht in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Antragstellung

7.1 Die Anträge sind mit Muster 1a zu Art 44 BayHO und dem Ergänzungsformblatt zur Förderung von Energieagenturen bei der Regierung (Bewilligungsbehörde) in einfacher Ausfertigung einzureichen.

7.2 Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen und die Fördergrundsätze sind bei der zuständigen Regierung oder beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) erhältlich. Informationen zu dem Förderprogramm können auch aus dem Internetangebot des StMWIVT unter „www.stmwivt.bayern.de“ (Kapitel „Energie und Rohstoffe“ / „Förderung“) abgerufen werden.

7.3 Dem Antrag sind die Stellungnahmen der regionalen Selbstverwaltungsorganisationen und des regionalen Planungsverbands entsprechend Nr. 4.2, 4. Tiert, beizulegen.

7.4 Zuwendungsfähige Coaching-Leistungen im Sinne von Nr. 5.2 können grundsätzlich bei der ARGE der Bayerischen Energieagenturen sowie anderen bayerischen Energieagenturen oder anderen Energiedienstleistern mit Erfahrung in der Gründung von Energieagenturen in Auftrag gegeben werden.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Regierung entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Förderantrag.
- 8.2 Die Regierung übersendet dem StMWIVT den Einplanungsvorschlag. Nach Zuteilung der Haushaltsmittel erlässt die Regierung den entsprechenden Bewilligungsbescheid.
- 8.3 Der Bewilligungsbescheid enthält neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und diesen Fördergrundsätzen folgende zusätzliche Nebenbestimmungen:
- Die Energieagenturen sind zu verpflichten, die Fördermittel nur in nicht wirtschaftlichen Bereichen zu verwenden, wirtschaftliche Tätigkeiten buchhalterisch getrennt auszuweisen und sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten marktüblich vergütet werden.
 - In allen außenwirksamen Darstellungen der Träger/ Gesellschafter der geförderten Energieagenturen ist auf die Fördermittel des StMWIVT an gut sichtbarer Stelle unter Verwendung des Landeswappens mit den Worten „...gefördert mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ hinzuweisen.
 - Der Bewilligungsbehörde (einschließlich einen von ihr Beauftragten) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Prüfungsrecht bei der Energieagentur einzuräumen.
 - Nach dem ersten, dritten und fünften vollständigen Betriebsjahr der Energieagentur ist der Bewilligungsbehörde – eine veröffentlichungsfähige Kurzdokumentation der Arbeitsinhalte und der erzielten Ergebnisse der Energieagentur in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Kurzdokumentation nach dem dritten Jahr kann zusammen mit dem Verwendungsnachweis (siehe Nr. 10) übermittelt werden. Eine Ausfertigung der Kurzdokumentation übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMWIVT.

- Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn der Betrieb der Energieagentur nicht innerhalb von 9 Monaten nach Vorhabensbeginn (Nr. 4.3) aufgenommen wird. Die Gründung der Energieagentur ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen oder der Betrieb der Energieagentur innerhalb des Zeitraums der Bestandsgarantie nach Nr. 4.2 von mindestens 5 Betriebsjahren eingestellt oder nicht in einem dem Förderzweck entsprechenden Umfang fortgeführt wird.

9. Verwendungsnachweis

Eine Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-K) wird im Zuwendungsbescheid zugelassen.

10. Schlussbestimmung

Diese Fördergrundsätze treten zum 31.12.2013 außer Kraft.